

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



aktuell

Ordnung zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Magister-Teilstudiengänge Anglistik und Amerikanistik (Haupt- und Nebenfach) sowie für die Lehramts-Teilstudiengänge Englisch an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 23. Mai 2006

Genehmigt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 14. Juni 2006 - III 1.3. 422/10/10.004(0000) -

§1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber (für das erste Fachsemester), die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität das Studium mit dem Abschlussziel Magister/Magistra in den Teilstudiengängen Amerikanistik (Haupt- und Nebenfach) oder Anglistik (Haupt- und Nebenfach) aufnehmen wollen, haben bei der Einschreibung in den jeweiligen Teilstudiengang die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (L 1) oder Lehr-

amt an Hauptschulen und Realschulen (L 2) oder Lehramt an Gymnasien (L 3) oder Lehramt an Förderschulen (L 5) bei Wahl des Faches Englisch. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Sprachprüfung, die vom Institut für England- und Amerikastudien (nachfolgend IEAS) durchgeführt wird oder durch eine vergleichbare Qualifikation gem. § 1 (5)

(2) Ausgenommen sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Hochschulreifezeugnis einen Leistungskurs im Fach Englisch nachweisen, der mit mindestens 11 Punkten abgeschlossen wurde, sofern dieses Zeugnis nicht älter als zwei Jahre ist; sowie Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

(3) Der Nachweis über das Bestehen des Sprachtests darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als zwei Jahre sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung des IEAS.

(4) Der Nachweis muss bei der Einschreibung vorliegen, andernfalls erfolgt keine Einschreibung in den Teilstudiengang. Die Einschreibung für den weiteren bzw. die weiteren zum jeweiligen Abschlussziel führenden Teilstudiengänge bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Nachweis der Sprachprüfung kann durch einen von der Geschäftsführung des IEAS anerkannten Nachweis (Zeugnis oder Bescheinigung) über eine mit der Sprachprüfung des IEAS gleichwertige Prüfung ersetzt werden, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskennntnisse der ange-

henden Studierenden das Niveau B2 der gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen/Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die anzuerkennende Sprachprüfung in Umfang und Anforderungen denjenigen der Prüfung am IEAS im wesentlichen entspricht. Informationen über mit der Sprachprüfung am IEAS in der Regel gleichwertige Sprachprüfungen werden auf der Internetseite des IEAS bekannt gegeben. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Nachweis über die anzuerkennende Sprachprüfung zum Zeitpunkt der Anerkennung älter als zwei Jahre ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anerkennung setzt eine vorherige Beratung durch eine Lektorin oder einen Lektor des IEAS in deren Sprechstunden voraus.

§2 Zweck der Sprachprüfung

Durch den Sprachtest soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er schriftlich in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Dies schließt insbesondere ein:

1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen und sich mit ihnen auseinander zu setzen;
2. eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Morphologie,

Textstrukturen und Idiomatik des Englischen.

§3 Anmeldung zur Prüfung; Prüfungstermine

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bewirbt sich mit den üblichen Unterlagen beim Studierenden Sekretariat und wird vom IEAS zum Test eingeladen.

Die Anmeldung muss erfolgen für das Wintersemester bis zum 15. Juli desselben Jahres, für das Sommersemester bis zum 15. Januar desselben Jahres.

Der Anmeldung ist die Hochschulzugangsberechtigung oder eine Bestätigung der Schule, über die Teilnahme an den Abiturprüfungen beizufügen.

(2) Die Sprachprüfung wird zweimal im Jahr durchgeführt. Die Prüfungstermine liegen in der letzten Vorlesungswoche oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens aber zwei Monate vor der Prüfung, auf der Internetseite des IEAS und im UnivIS bekannt gegeben.

§4 Art und Gliederung der Sprachprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen standardisierten Einstufungstest mit den Komponenten „Wortschatz und Strukturen“ und „Leseverstehen“. Der Test dauert zwei Stunden.

(2) Informationen über Art und Gliederung der Sprachprüfung werden im Internet bekannt gemacht.

§5 Durchführung der Prüfung

(1) Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Sprachprüfung ist die Geschäftsführung des IEAS verantwortlich.

(2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt die Geschäftsführung des IEAS Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüfer an; sie müssen dem IEAS angehören und die Quali-

fikation nach § 23 Abs.3 des Hessischen Hochschulgesetzes besitzen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer über das Bestehen der Sprachprüfung entscheidet die Geschäftsführung nach Anhörung der Prüfer.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§6 Feststellung des Ergebnisses der Sprachprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den in § 4 Abs. 1 genannten Teilbereichen eine Punktzahl von mindestens 13 von maximal 25 Punkten („Leseverstehen“) bzw. mindestens 36 von maximal 60 Punkten (Wortschatz und Strukturen) erreicht wurde.

(2) Wenn in einem der unter § 4 Abs. 1 genannten Teilbereiche die geforderte Punktzahl nicht erreicht wurde, so kann die Prüfung von der Geschäftsführung des IEAS dennoch für bestanden erklärt werden, wenn kumulativ eine durchschnittliche Punktzahl von 56 erreicht wurde.

(3) Unternimmt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Sprachprüfung nicht bestanden.

(4) Die Prüfungsergebnisse werden spätestens zwei Wochen nach der Sprachprüfung bekannt gegeben. Über die bestandene Sprachprüfung wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin durch die Geschäftsführung des IEAS unverzüglich, spätestens drei Wochen nach der Sprachprüfung, eine Bescheinigung ausgestellt. Ist die Sprachprüfung nicht bestanden, erteilt die Geschäftsführung des IEAS einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist.

§7 Wiederholung der Sprachprüfung

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Vor der Wiederholung muss eine Beratung durch eine Lektorin oder einen Lektor des IEAS in deren Sprechstunden erfolgt sein.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/07 Anwendung. Ihre Bekanntmachung erfolgt im UniReport.

Frankfurt am Main, den
19. Juni 2006

Prof. Dr.
Thomas E. Zimmermann

Studiendekan des Fachbereiches
Neuere Philologien

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang
Goethe-Universität Frankfurt am Main